

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Tourismusvereines Meißen e.V.

§1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Tourismusvereines Meißen e.V. (TVM) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des TVM gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen des TVM abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistung an diesen vorbehaltlos ausgeführt worden ist.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem TVM und dem Besteller zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§2 Abschluss des Vertrages

(1) Mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Anmeldung bietet der Besteller den Abschluss des Vertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt erst dadurch zustande, dass der TVM die Leistung und den Preis auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigt. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Bestellung ab, so liegt ein neues Angebot des TVM vor, an das der TVM für die Dauer von 14 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Besteller die Annahme schriftlich erklärt.

(2) Die Bestellung erfolgt durch den Besteller auch für alle in der Anmeldung aufgeführten weiteren Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Besteller wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht. Der Besteller versichert, für die mit angemeldeten Teilnehmer bevollmächtigt und vertretungsberechtigt zu sein, und erkennt auch für die übrigen Teilnehmer die Geschäftsbedingungen an, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

§3 Zahlungsbedingungen

(1) Bei Vertragsabschluss ist der TVM berechtigt, eine Anzahlung von mindestens 50% der vereinbarten Vergütung bis spätestens 4 Wochen vor Leistungsbeginn zu verlangen, die auf den endgültigen Preis angerechnet wird. Die Restzahlung wird fällig, wie im Einzelfall vereinbart, spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung. Wird die vereinbarte Anzahlung zu den genannten Zeiten nicht gezahlt und ist sie auch nicht bei Leistungserbringung bezahlt, besteht ein Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistung seitens des Bestellers nicht mehr.

(2) Der TVM kann dann Ersatz für die entstandenen Aufwendungen fordern, mindestens 150,00 €. Der Besteller kann den Nachweis der Aufwendungen verlangen, sofern diese 150,00 € übersteigen. Bei Verbindlichkeiten, Auslagen und sonstigen Aufwendungen, die der TVM zur Erfüllung des Auftrages eingehen muss, kann unverzüglich der Zahlungsausgleich vom Besteller eingefordert werden. Das Recht zur Geltendmachung eines gegebenenfalls weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Zahlung der dem Besteller erteilten Rechnung hat bis zum 15. Werktag nach Rechnungslegung zu erfolgen.

(4) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe der vom TVM zu zahlenden Bankzinsen zu entrichten. Auch insoweit bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens gegen Nachweis vorbehalten.

(5) Zahlungen sind ausschließlich und unmittelbar auf die in der Rechnung des TVM angegebenen Bankkonten bzw. in bar an die hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter der Geschäftsstelle des TVM zu leisten.

(6) Aufrechnungsrecht steht dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom TVM anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§4 Leistungen

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des mit dem TVM abzuschließenden Vertrages bzw. aus den Angaben in der Auftragsbestätigung.

(2) Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.

§5 Preisänderungen

(1) Soweit zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbeginn mehr als 4 Monate liegen, behält sich der TVM vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen in dem Umfang zu ändern, wie die sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen. Im Falle einer Erhöhung des Preises ist der Besteller unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§6 Rücktritt durch den Besteller

(1) Vor Beginn der Leistung kann der Besteller jederzeit schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam an dem Tag, an dem er in der Geschäftsstelle des TVM eingeht. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Besteller.

(2) Für den Rücktritt gelten folgende Pauschalentschädigungen:

Ab Vertragsbeginn bis 10 Tage vor Leistungsbeginn entsteht eine Stornierungsgebühr von 30,00€. Vom 9.-1. Tag vor Leistungsbeginn entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen, mindestens jedoch 30,00 €. Am Leistungstag entsteht eine Gebühr von 100 % des Leistungspreises. Bei der Vermittlung von Mehrtagesaufenthalten mit Übernachtung sind die AGB's des jeweiligen Beherbergungsunternehmens zu beachten.

(3) Für die Besteller von Stadtführungen in Meißen gilt abweichend zu Vorstehendem, dass ein Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller bis 3 Tage vor Leistungserbringung möglich ist, ohne dass dem Besteller dadurch Kosten entstehen.

§7 Rücktritt durch den TVM

(1) Der TVM kann wie folgt den Vertrag kündigen:

1. Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Besteller die Durchführung des Auftrages, ungeachtet einer Abmahnung des TVM, nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die außerordentliche Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Für den Fall einer diesbezüglich bedingten Kündigung behält der TVM den Anspruch auf den Preis. TVM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt.

2. Bis 4 Wochen vor Leistungsbeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Ausschreibung für den entsprechenden Vertrag auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der TVM verpflichtet, den Besteller sofort nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Leistung hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Auftraggeber erhält den eingezahlten Preis umgehend zurück.

(2) Des Weiteren kann der TVM vom Vertrag zurücktreten, wenn er die zum Rücktritt führenden Umstände nicht zu vertreten hat und wenn er die zum Rücktritt führenden Umstände nachweist. Wird die Leistung aus einem solchen Grund nicht erbracht, erhält der Besteller den eingezahlten Preis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird ihm sein Buchungsaufwand pauschal erstattet, sofern er von einem eventuellen Ersatzangebot des TVM keinen Gebrauch macht. Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers bestehen nicht.

§8 Unmöglichkeit der Leistung

(1) Wird die Erfüllung des Vertrages infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt unmöglich, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der TVM als auch der Besteller den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der TVM für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Leistung noch zu erbringenden Verpflichtungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der TVM ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Besteller zurück befördern zu lassen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Besteller zur Last.

§9 Haftung

(1) Der TVM haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes. Er ist verpflichtet, die Leistungen so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften haben.

§10 Haftungsbeschränkungen

(1) Die Haftung des TVM ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist. Die Haftung des TVM ist darüber hinaus auf die Höhe des dreifachen Preises der jeweiligen Leistung beschränkt,

a) soweit ein Schaden seitens des TVM weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit für den entstandenen Schaden allein das Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Der TVM haftet im übrigen für Schäden und Mängelfolgeschäden aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur sofern diese durch ein Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.

(3) Der TVM haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und in der Ausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Sollte sich dennoch eine Haftung des TVM ergeben, haftet diese nur in der Höhe und in der Art und Weise, wie sich das Haftungsverhältnis zwischen dem TVM und dem die Fremdleistung anbietenden Partner darstellt. Eventuelle Ansprüche des Bestellers sind erst dann zu befriedigen, wenn der die Störung verursachende Fremdleistungspartner seinen Haftungsverpflichtungen nachgekommen ist. Ein

Schadenersatzanspruch gegen den TVM ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Regelungen, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

(4) Der TVM tritt in diesem Zusammenhang hiermit haftungsbefreiend eventuell gegenüber dem die Fremdleistung erbringenden Partner bestehende Schadenersatzforderungen bereits hierdurch an den Besteller ab.

(5) Soweit die Haftung des TVM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter in der Geschäftsstelle und für Erfüllungsgehilfen des TVM.

§11 Ausschluss von Ansprüchen

(1) Ansprüche wegen Nichterbringung oder nicht vertragsgemäßer Erbringung der Leistung müssen innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Leistung schriftlich beim TVM geltend gemacht werden. Sie verjähren nach 5 weiteren Monaten, wenn sie nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

§12 Einbeziehung der Geschäftsbedingungen von Leistungsträgern

(1) Die Erfüllung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen der jeweiligen beauftragten Unternehmen, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Rechte und Pflichten des TVM werden durch die Bedingungen der jeweiligen Unternehmen nicht eingeschränkt.

§13 Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Gerichtsstand des TVM ist Meißen. Der TVM ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Der Geschäftssitz des TVM, Markt 3 in 01662 Meißen, ist Erfüllungsort.

§14 Sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenreden zu einem abgeschlossenen Vertrag bestehen nicht.

(2) Wenn eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine, der unwirksamen Bestimmungen dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahe kommende Bestimmung zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

§15 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Bei Durchführung von Veranstaltungen sind die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie die Wahrung der Rechte Dritter durch den Besteller zu gewährleisten.

(2) Die Zuständigkeit der Anmeldungen aller mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Genehmigungen liegen beim Besteller, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.